

79. Schließen die Vorschriften A.L.N. I. 11. §§. 532. 533 die Unfechtbarkeit des Vertrages auf Grund A.L.N. I. 4. §. 75 aus, wenn es zur Zeit des Vertragsschlusses beiden Theilen unbekannt gewesen, daß das als Hoffnung verkaufte schon vorhanden war?

I. Hilfssenat. Urth. v. 5. Januar 1882 i. S. N. (Wekl.) w. L. (Bl.)
 Rep. IV a. 413/81.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter hat die von dem Beklagten eingewendete Thatsache, daß das streitige Lotterie-Los schon am 7. Mai 1879, also vor dem Abschlusse des Vertrages zwischen den Parteien, mit einem Gewinne gezogen war, für unerheblich erachtet, weil nach den Grundsätzen über gewagte Geschäfte — A.L.N. I. 11. §§. 532 flg. — im Falle, daß das als Hoffnung verkaufte schon vorhanden gewesen, der Rücktritt vom Vertrage wegen Nichtwissens dieser Thatsache nur alsdann nachgelassen sei, wenn dem anderen Theile die Wissenschaft beigezogen habe, hier aber durch den vom Kläger geleisteten Eid die Behauptung des Beklagten, daß Kläger bei Eingehung der Gemeinschaft von der bereits erfolgten Ziehung des Loses Kenntnis gehabt habe, widerlegt worden.

Diese Auffassung beruht auf einer Verkennung der Bedeutung der allegirten Gesetzesvorschriften. Allerdings treffen die §§. 532. 533 a. a. O. nur für den Fall Bestimmung, daß zur Zeit des Vertragsschlusses beiden Theilen oder wenigstens einem Theile die Realisirung der Hoffnung bekannt gewesen war, wogegen der hier vorliegende Fall, daß beide Theile sich bezüglich dieser Thatsache in Unkenntnis befunden haben, dort nicht normiert ist. Es erscheint aber der Schluß, das Gesetz wolle im letzteren Falle, weil es wegen desselben nicht ausdrücklich disponiere, den Rücktritt vom Vertrage unbedingt ausgeschlossen wissen, unrichtig; vielmehr ist in Ermangelung einer Spezialvorschrift dieser Fall nach den für Willenserklärungen im allgemeinen gegebenen Vorschriften zu entscheiden. Nach letzteren — A.L.N. I. 4. §. 75 — begründet aber ein Irrthum im Hauptgegenstande der Willenserklärung die Ungültigkeit derselben.

Die Parteien sind eine Spielgemeinschaft eingegangen; der Beklagte hat dem Kläger gewisse Anrechte an dem von ihm bereits erworbenen Theile eines Loses der 95. Königl. sächsischen Landeslotterie, somit die Chance auf einen Gewinn übertragen. Beide Theile haben

bei dem Vertragschlusse angenommen, daß das Los noch nicht gezogen war. Letzteres hat der Appellationsrichter festgestellt, zum mindesten bei seiner Entscheidung als möglich vorausgesetzt; denn er führt aus: aus der Vereinbarung zwischen den Parteien, wie sie nach der Behauptung des Beklagten stattgefunden, ergebe sich, „daß beide Teile eine Ziehung des Loses am 7. Mai 1879 in Erwägung gezogen und irrtümlich angenommen, eine solche könne (des Wüßtages wegen) nicht stattgehabt haben.“ Parteien haben sonach über die Hoffnung eines künftigen noch ungewissen Vorteiles pazifiziert; diese Hoffnung war Gegenstand des Vertrages; sie wollte der Beklagte dem Kläger übertragen, und lediglich die Hoffnung wollte der Kläger erwerben. Wenn nun aber das Los schon vor dem Vertragschlusse mit einem Gewinne gezogen war, so bestand zur Zeit der Vereinbarung die bloße Hoffnung auf einen künftigen, noch ungewissen Vorteil nicht mehr, vielmehr hatte der Beklagte als Inhaber des Losanteiles das Recht auf einen gewissen Vorteil bereits erworben; haben Parteien besserungscachtet in der Meinung, daß jene Hoffnung noch bestehe, und in der Voraussetzung, daß das Gegenteil ausgeschlossen sei, ausdrücklich über den künftigen noch ungewissen Vorteil kontrahiert, so haben sie sich hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in einem Irrtum befunden, und deshalb unterliegt der Vertrag nach der oben allegierten Gesetzesvorschrift der Aufhebung. — Die Sache verhält sich hier nicht anders, als beim gewöhnlichen Sachkaufe, für welchen das A.L.R. I. 11. §. 39 verordnet:

War der Gegenstand des Kaufes schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden, und dieses beiden Teilen noch unbekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

Diesen Annahmen stehen auch die §§. 532. 533 a. a. O. nicht entgegen. Der §. 532 behandelt den Fall, daß beide Teile zur Zeit der geschlossenen Verabredung die Realisierung der Hoffnung schon gekannt haben, und schreibt vor, daß alsdann der Vertrag bestehen bleibe, aber nach den Grundsätzen des Kaufes oder Tausches zu beurteilen sei. Dies entspricht der Sachlage; denn bei der Kenntnis beider Teile von der schon geschehenen Realisierung der Hoffnung kann von einem Irrtume über den Vertragsgegenstand überhaupt nicht die Rede sein; vielmehr ist dann als der beiderseitige Vertragswille anzunehmen: der von dem Veräußerer schon erworbene gewisse Vorteil solle Gegen-

stand der Vereinbarung sein. Der §. 533 erklärt dagegen, wenn die Verwirklichung der Hoffnung nur einem Teile bekannt war, den andern Teil, dem davon keine Anzeige gemacht worden, zum Rücktritte vom Vertrage für befugt. Dieser Vorschrift liegt — abgesehen von dem Umstande, daß bei gewagten Geschäften jeder Teil dem anderen zu Treu und Glauben in einem erhöhteren Maße verpflichtet ist (A.L.R. I. 11. §. 239; II. 8. §. 2024) — gleichfalls die Anwendung des §. 75 I. 4 wegen des Irrtumes im Hauptgegenstande des Vertrages zu Grunde.

Wenn der Appellationsrichter meint, der Einwand des Beklagten wäre nur dann erheblich, wenn Parteien übereingekommen wären, daß der Kläger an einem schon vor Abschluß der Spielgemeinschaft auf das Los gefallenen Gewinn keinen Anteil haben sollte, so ist diese Annahme unbegründet. Allerdings ist der Vertragswille entscheidend, und die Aufhebung des Vertrages wegen Irrtumes wäre ausgeschlossen, wenn nach der Intention der Parteien die Gemeinschaft auch für den Fall eingegangen wäre, daß die Ziehung des Loses bereits stattgefunden. In diesem Falle hätte das Wagnis darin bestanden, daß den Parteien der Eintritt des entscheidenden Ereignisses und der Umfang des etwaigen Gewinnes unbekannt gewesen war. Daß aber jene Intention der Parteien beigemohnt hat, kann nach Lage der Sache nicht ohne weiteres angenommen werden und ist vom Appellationsrichter nicht festgestellt, und da es für die gegenwärtige Entscheidung an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift fehlt (vgl. andererseits Art. 789 Abs. 1 H.G.B.), so hätte es, um den Einwand zu beseitigen, jener Feststellung bedurft und nicht im Gegenteile der Nachweis erfordert werden sollen, Parteien seien übereingekommen, den Kläger von der Teilnahme an einem bereits entfallenen Gewinne auszuschließen.“ . . .